

Einzelne Aspekte der Beweiswürdigung und Beweisverwertung im Strafprozessrecht*

Von Associate-Prof. Dr. *Maka Khodeli* LL.M. (Freiburg i.Br.), Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einleitung

Bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war in vielen europäischen Ländern gesetzlich vorgegeben, welche konkreten Beweise für die Verurteilung einer Person vorliegen müssen.¹ Später bemerkte man jedoch, dass dieser Ansatz die große Gefahr der Verurteilung Unschuldiger birgt, nämlich wenn ein Zeuge gelogen oder der Angeklagte ein falsches (möglicherweise sogar durch Folter erlangtes) Geständnis abgelegt hat.² In der Folge wurde dem Gericht eine gewisse Freiheit bei der Beweiswürdigung gewährt.³ Selbst nach der Anhörung zweier unmittelbarer Tatzeugen und der Ablegung eines Geständnisses war das Gericht nun nicht mehr gezwungen, sondern berechtigt, den Angeklagten zu verurteilen.⁴

Welche Prinzipien sind heutzutage bei der Beweiswürdigung für das Gericht maßgeblich? Welche grundlegenden Anforderungen muss ein Beweis erfüllen, um

im Strafverfahren verwendet werden zu können? Im Lauf der Zeit bildeten sich unterschiedliche Auffassungen zu diesen Fragen heraus, so dass diesbezüglich heute weder im georgischen noch im deutschen Strafprozessrecht einheitliche Positionen vertreten werden.⁵

Der vorliegende Aufsatz ist der Erörterung von Fragestellungen zur Beweiswürdigung (II.) und zur Beweisverwertung (III.) gewidmet, wobei die Betrachtung sowohl das deutsche als auch das georgische Recht berücksichtigt.

II. Beweiswürdigung

Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, die im 19. Jahrhundert in den Verfassungen vieler europäischen Länder verankert wurde, und das wachsende Vertrauen in die richterliche Urteilskraft waren die Gründe dafür, dass das Konzept der gesetzlichen Beweisregeln durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung ersetzt wurde.⁶ Die philosophisch geschulte Strafrechtswissenschaft des 18. und 19. Jahrhunderts kam zu dem Schluss, dass die im Bereich der Beweiswürdigung bestehende Problematik kaum durch eine gesetzliche Regelung gelöst werden kann.⁷ Bei einer

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von *Tamari Shavgulidze*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

¹ Als hinreichender Beweis galten i.d.R. das Zeugnis zweier unmittelbarer Tatzeugen und das Geständnis des Angeklagten. Diese Regeln waren Ausdruck einer positiven Beweistheorie, siehe *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 161 f.

² *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 162.

³ Folglich wurde die positive Beweistheorie durch die negative Beweistheorie ersetzt, *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 163.

⁴ *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 163.

⁵ *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 161.

⁶ *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 164; *Frisch, Wolfgang*, Beweiswürdigung und die richterliche Überzeugung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 860.

⁷ *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 165.

umfassenden Beweiswürdigung spielten unterschiedliche Erfahrungen und Auffassungen eine wichtige Rolle, die sich aufgrund der Komplexität des Themas niemals auf einige wenige gesetzlich festgelegte Regeln reduzieren ließen.⁸

Bei der Beweiswürdigung geht es nicht um ein bloßes Abwägen der für und gegen die Tatbegehung sprechenden Umstände. Vielmehr handelt es sich um ein präzise strukturiertes Verfahren.⁹ Im Mittelpunkt dieses strukturierten Verfahrens steht eine bestimmte Hypothese, deren Richtigkeit zu prüfen ist.¹⁰ Für die Annahme der Richtigkeit der Hypothese von der Tatbegehung ist zunächst das Vorhandensein von Beweismitteln, die diese Hypothese bestätigen, notwendig und erforderlich,¹¹ z.B. Zeugenaussagen, von deren Wahrheit ausgegangen werden darf, weil sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.¹² Ohne das Vorliegen ausreichender Beweise wäre es nicht möglich, die Richtigkeit der Hypothese von der Tatbegehung rational zu begründen.¹³

Wie bereits erwähnt, müssen Beweismittel bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So sollte beispielsweise eine Zeugenaussage frei von dem Zweifel sein, dass der Zeuge Gedächtnisprobleme hat oder sein Wille nicht frei

war. Andernfalls könnte der Beweiswert der Aussage in Frage stehen.¹⁴

Das Gericht muss alle relevante Beweise würdigen.¹⁵ Beim Ausschluss zur Tatbegehungshypothese konkurrierender Hypothesen darf das Gericht die Entscheidung nicht allein aufgrund von Emotionen und Gefühlen treffen, beispielsweise allein auf der Basis, dass die Aussage des Opfers glaubhafter erscheint als die des Angeklagten.¹⁶ Da Gefühle stets subjektiv sind, von Person zu Person unterschiedlich ausfallen und damit im Ergebnis nicht verlässlich sind, wäre es nicht legitim, auf dieser Grundlage zu einer Verurteilung zu kommen. Daher bedarf es Anhaltspunkten, die objektiv verständlich und nachvollziehbar sind, und bei denen man sich zum Ausschluss einer konkurrierenden Hypothese auf Logik und Erfahrung stützen kann.¹⁷

Die durch Art. 63 der georgischen Verfassung gewährte Garantie der richterlichen Unabhängigkeit wird in Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeinen Gerichte Georgiens konkretisiert. Demnach hat das Gericht die Sachlage zu werten und die Entscheidung nur im Einklang mit der georgischen Verfassung, den allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts, anderen Gesetzen und auf der Grundlage seiner Überzeugung zu treffen.

Unter Beachtung des Legalitätsprinzips sind während des strukturierten Verfahrens der Beweiswürdi-

⁸ *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 165.

⁹ *Frisch, Wolfgang*, Beweiswürdigung und die richterliche Überzeugung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 860.

¹⁰ *Frisch, Wolfgang*, Beweiswürdigung und die richterliche Überzeugung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 861.

¹¹ *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 172.

¹² *Frisch, Wolfgang*, Beweiswürdigung und die richterliche Überzeugung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 861.

¹³ *Frisch, Wolfgang*, Beweiswürdigung und die richterliche Überzeugung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 861; *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 172.

¹⁴ *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 172.

¹⁵ *Frisch, Wolfgang*, Beweiswürdigung und die richterliche Überzeugung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 863.

¹⁶ *Frisch, Wolfgang*, Beweiswürdigung und die richterliche Überzeugung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 863; *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 174.

¹⁷ *Frisch, Wolfgang*, Beweiswürdigung und die richterliche Überzeugung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 863; *Frisch, Wolfgang*, Von Beweisregeln über die freie zur strukturierten Beweiswürdigung, in: Fischer, Thomas (Hrsg.), Beweis, Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4, 2019, S. 174.

gung die aus dem Gebot der Rationalität folgenden Anforderungen entscheidend. Die Überzeugung von der Richtigkeit der Anklagehypothese muss das Ergebnis eines rationalen Verfahrens sein, mit dem die Hypothese überprüft und konkurrierende Hypothesen unter Anwendung der Denkgesetze und der Erfahrungssätze ausgeschlossen werden können.¹⁸

III. Beweisverwertung

Gemäß Art. 82 Abs. 1 der georgischen Strafprozessordnung¹⁹ ist das Beweismittel auf seine Relevanz, seine Verwertbarkeit und seine Zuverlässigkeit für die Strafsache zu würdigen.

Bezüglich der Beweisverwertung ist das Gericht berechtigt, eine eigene Entscheidung zu treffen.²⁰ Die freie Beweiswürdigung des Gerichts wird beispielsweise durch das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots eingeschränkt.²¹ Dabei kennt die gStPO allerdings nicht den Begriff des verwertbaren Beweises, sondern bestimmt, dass „ein Beweis verwertet wird, wenn es keinen Grund dafür gibt, ihn nicht zu verwerten.“²² Interessant

ist in diesem Zusammenhang, dass auch die deutsche StPO nicht die Voraussetzungen für die Verwertung des Beweises, sondern die Umstände der Beweisverwertungsverbote (Ausschlussgründe) bestimmt.²³

Nach Art. 31 Abs. 10 der georgischen Verfassung hat ein gesetzwidrig erlangter Beweis keine Rechtskraft. Bemerkenswert ist diesbezüglich, dass das georgische Verfassungsgericht diesen verfassungsrechtlichen Vorbehalt als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ansieht.²⁴

Die Thematik der Beweisverwertung ist auch weiterhin eines der komplexesten Probleme im Strafprozessrecht.²⁵ Nach Ansicht des deutschen Rechtswissenschaftlers *Beling* sollte die Verwertung von gesetzwidrig erlangten Beweisen stets unzulässig sein.²⁶ Durch ein Beweisverwertungsverbot kann jedoch die Wahrheitsfindung behindert werden.²⁷ Aus diesem Grund wurde der Ansatz entwickelt, wonach nicht jeder Fehler bei der Beweiserhebung *per se* zu einem Verwertungsverbot führt.²⁸

Im deutschen Strafprozessrecht wird zwischen selbstständigen und unselbstständigen Beweisverwertungsverböten unterschieden.²⁹ Bei einem selbstständigen Beweisverwertungsverbot wurde der Beweis zwar im Rahmen der gesetzlich festgelegten Vorgaben er-

¹⁸ Die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Verurteilung auf der Grundlage der Überzeugung des Gerichts zuzulassen, wurde gleich nach Einführung der entsprechenden Regelung kritisiert. Nach Ansicht der Kritiker sei es irrational, wenn das Gericht die Entscheidung nach seiner Überzeugung treffe, weil es rational unmöglich zu bestimmen sei, wie das Gericht anhand der objektiven Umstände des Falls subjektiv zu seiner Überzeugung finden kann. Siehe *Frisch, Wolfgang*, Beweiswürdigung und die richterliche Überzeugung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 865.

¹⁹ Im Folgenden abgekürzt als gStPO.

²⁰ *Tumanishvili, Giorgi*, Art. 72. Unverwertbarer Beweis, in: *Giorgadze, Giorgi* (Hrsg.), *Kommentar zur georgischen Strafprozessordnung*, 2015, S. 250; *Chomakhashvili, Ketevan/Tomashvili, Tamar/Dzebniauri, Girshel/Osepashvili, Salome/Pataridze, Mariam*, Beweise im Strafprozessrecht, 2016, S. 28 f.; zur richterlichen Befugnis siehe *Jorbenadze, Omar/Khitashvili, Elene*, Einzelne Aspekte des Beweisverwertungsverbots, *Justiz und Gesetz*, 2/2017 (54), 108, 110 ff. (abrufbar unter: <http://www.supremecourt.ge/files/upload-file/pdf/martlmsajuleba-da-kanoni-2017w-n2.pdf>, zuletzt abgerufen: 20.11.2023).

²¹ *Laliashvili, Tamar*, Das georgische Strafprozessrecht, Allgemeiner Teil, 2015, S. 133.

²² Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 31.07.2015, N2/2/579, II.13. (abrufbar unter: <https://const->

[court.ge/ka/judicial-acts?legal=1018](https://const-court.ge/ka/judicial-acts?legal=1018), zuletzt abgerufen: 17.11.2023).

²³ *Weil, Randi*, Verwendungsregelungen und Verwertungsverbote im Strafprozessrecht, 2021, S. 34.

²⁴ Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 31.07.2015, N2/2/579, II.1. (abrufbar unter: <https://const-court.ge/ka/judicial-acts?legal=1018>, zuletzt abgerufen: 17.11.2023).

²⁵ Dazu sind umfangreiche Literatur und eine kasuistische Rechtspraxis vorhanden; *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 867.

²⁶ *Beling, Ernst*, Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozeß, 1968, S. 30.

²⁷ *Ambos, Kai*, Beweisverwertungsprobleme, 2010, S. 24.

²⁸ *Tumanishvili, Giorgi/Gegeshidze, Tamar*, Beweismittel und einzelne Probleme des Beweisverwertungsverbots, in: *Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts*, 2019, S. 379, 384; *Heger, Martin/Polreich, Erol*, *Strafprozessrecht*, 2. Aufl., 2018, Rn. 395.

²⁹ *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 868.

hoben,³⁰ jedoch stehen verfassungsrechtliche Gewährleistungen einer Verwertung entgegen, beispielsweise der Schutz des Kernbereichs der Persönlichkeitssphäre, intime Tagebuchaufzeichnungen³¹ und das Aussageverweigerungsrecht³². Bei einem unselbstständigen Beweisverwertungsverbot ist die Verwertung hingegen eingeschränkt, weil die Beweistatsachen auf eine verbotene Weise erlangt wurden.³³ In derartigen Fällen ergibt sich die Unverwertbarkeit allerdings nicht automatisch aus dem Beweiserhebungsfehler.³⁴

Im deutschen Strafprozess sind die Erkenntnisse nur dann eindeutig unverwertbar, wenn dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet ist (z.B. §§ 136a Abs. 3 S. 2, 81c Abs. 3 S. 5 dStPO).³⁵ Dies gilt auch für den georgischen Strafprozess: „Wird den Beteiligten das verfügbare Material nicht in dem Zeitpunkt, der auf das Ersuchen um Informationsaustausch folgt, vollständig vorgelegt, darf dieses Material nicht als Beweis verwertet werden.“ (Art. 83 Abs. 3 gStPO). „Die Aussage einer festgenommenen Person, die diese ohne vorherige Rechtsbelehrung gemacht hat, darf nicht verwertet werden.“ (Art. 174 Abs. 1 S. 2 gStPO). In diesen Fällen spricht man auch von „absoluten Beweisverwertungsverboten“ (geschriebene unselbstständige Beweisverwertungsverbote)³⁶.

Unselbstständige Beweisverwertungsverbote resultieren aus Verstößen gegen Beweiserhebungsverbote.³⁷

Diese werden, in Anlehnung an *Belings* ursprüngliche Bezeichnung, vereinfacht auch „Beweisverbote“ genannt, wobei darunter die Beweisverbote nach bestimmten Themen, Mitteln und Methoden verstanden werden.³⁸ Weil das Gesetz jedoch nicht bestimmt, unter welchen Umständen durch Gesetzesverstöße erlangte Beweise verwertbar sind beziehungsweise wann sie vom Verfahren auszuschließen sind, dauert die Diskussion darüber bisher an.³⁹

Die gStPO definiert den Begriff des unverwertbaren Beweises. Gemäß Art. 72 Abs. 1 gStPO dürfen Beweise, die durch eine erhebliche Verletzung der Strafprozessordnung erlangt wurden, und alle anderen Beweise, die aufgrund rechtswidrig erlangter Beweise rechtmäßig erhoben wurden, nicht verwertet werden und entfalten keine Rechtswirkung, sofern sie die Rechtsstellung des Angeklagten verschlechtern.

Die georgische Verfassung unterscheidet nicht zwischen dem erheblichen und dem unerheblichen Gesetzesverstoß⁴⁰ und erklärt alle durch einen Gesetzesverstoß erlangten Beweise als nicht rechtskräftig.⁴¹ Im georgischen Schrifttum wird die Meinung vertreten, dass bei der Frage der Beweisverwertung sowohl die Interessen der Prozessbeteiligten am Schutz ihrer Rechte als auch das Interesse an der Wahrheitsfindung zu berücksichtigen sind.⁴² Im Hinblick auf die Praxis ist jedoch festzu-

³⁰ Heger, Martin/Polreich, Erol, Strafprozessrecht, 2. Aufl., 2018, Rn. 395; Weil, Randi, Verwendungsregelungen und Verwertungsverbote im Strafprozessrecht, 2021, S. 34.

³¹ Heghmanns, Michael, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 868.

³² Weil, Randi, Verwendungsregelungen und Verwertungsverbote im Strafprozessrecht, 2021, S. 34 f.

³³ Weil, Randi, Verwendungsregelungen und Verwertungsverbote im Strafprozessrecht, 2021, S. 32.

³⁴ Heghmanns, Michael, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 868.

³⁵ Heghmanns, Michael, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 868.

³⁶ Weil, Randi, Verwendungsregelungen und Verwertungsverbote im Strafprozessrecht, 2021, S. 32.

³⁷ Heghmanns, Michael, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 870.

³⁸ Heghmanns, Michael, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 870; Meyer-Göfner, Lutz, Strafprozessordnung, 59. Aufl., 2016, Einl. Rn. 51 ff. Einige Wissenschaftler verwenden den Begriff des Beweisverbots als Oberbegriff, der sowohl das Verbot der Beweiserhebung als auch das Verbot der Beweisverwertung umfasst. Rogall, Klaus, Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen der Lehre von den strafprozessualen Beweisverboten, ZStW (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft), 91 (1979), 1, 4 ff.

³⁹ Weil, Randi, Verwendungsregelungen und Verwertungsverbote im Strafprozessrecht, 2021, S. 33.

⁴⁰ Diesbezüglich ist der Beschluss des georgischen Verfassungsgerichts vom 23.05.2003 N 2/10/231 (Staatsbürger *Ivane Ochigava* und *Aleksandre Abramishvili* gegen das georgische Parlament) interessant (abrufbar unter: <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=160>, zuletzt abgerufen: 17.11.2023).

⁴¹ Turava, Merab, Das Recht auf ein faires Verfahren, in: Turava, Paata (Wiss. Redakteur), Kommentar zur georgischen Verfassung, Kapitel II, georgische Staatsangehörigkeit, Grundrechte und Grundfreiheiten der Menschen, 2013, S. 513, 553.

⁴² Tumanishvili, Giorgi, Art. 72. Unverwertbarer Beweis, in:

stellen, dass häufig unklar bleibt, auf welcher Grundlage oder nach welcher Norm das Gericht die Entscheidung über die Beweisverwertung getroffen hat.⁴³ Die im georgischen Schrifttum vertretene Auffassung kommt zu der Lösung, dass ein nur unerheblicher Gesetzesverstoß bei der Beweiserhebung bei gleichzeitig ausbleibender oder lediglich unbedeutender Verletzung der Rechte des Angeklagten oder anderer Prozessbeteiligter nicht zur Unverwertbarkeit des Beweises führen kann. Die andernfalls eintretende Gefährdung der Wahrheitsfindung wäre mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit nicht zu vereinbaren.⁴⁴ Zu berücksichtigen ist zudem, dass im georgischen Strafprozessrecht die Verbesserung der Rechtsstellung des Angeklagten als entscheidende Voraussetzung für die Bejahung der Beweisverwertung gilt (Art. 72 Abs. 1 gStPO). Dieser Ansatz ist auch im deutschen Schrifttum bekannt.⁴⁵

In Bezug auf die umstrittene Frage der Beweisverwertung wurden in der Literatur unterschiedliche Theorien entwickelt, namentlich die „Funktionslehre“, die „Schutzzwecklehre“, die „Lehre von der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit“ und die „Abwägungslösung“.⁴⁶

Nach der Funktionslehre ist je nach verletzter Beweiserhebungsregel zu entscheiden, ob die erlangte Erkenntnis als unverwertbar anzusehen ist.⁴⁷ Die relevanten

Funktionen eines Beweisverwertungsverbots können dabei etwa in der Disziplinierung der Strafverfolgungsbehörden und der Wahrung beziehungsweise der Stärkung der spezial- oder generalpräventiven Zwecke des Strafverfahrens bestehen.⁴⁸ Die Idee der Disziplinierung hat zum Ziel, durch die Androhung der Unverwertbarkeit der erlangten Erkenntnis, die Strafverfolgungsbehörden davon abzuhalten, gegen Verfahrensregeln zu verstoßen.⁴⁹ Im Schrifttum wird diesbezüglich jedoch vorgebracht, dass die Verurteilung des Angeklagten trotz eines Verfahrensfehlers aus Sicht der Kriminalprävention zwar abträglich wäre, dass es jedoch noch schädlicher wäre, wenn die Verfolgung eines offenbar Schuldigen aufgrund staatlichen Versagens ganz unterbleiben müsste.⁵⁰

Nach der Schutzzwecklehre ist über das Beweisverwertungsverbot anhand des Zwecks der verletzten Verfahrensnorm zu entscheiden.⁵¹ Damit darf der Beweis dann verwertet werden, wenn er dem Zweck der verletzten Verfahrensnorm entspricht.⁵² Es wird jedoch darauf

ternationale Strafrechtsdogmatik, 1. Aufl., 2018, S. 871.

⁴⁸ *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 871.

⁴⁹ Im Endeffekt könne es dazu kommen, dass dem bereits verwirklichten staatlichen Unrecht ein erneutes Unrecht hinzugefügt wird, indem ein Freispruch entgegen dem Gerechtigkeitsgebot erfolgt. Siehe *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 871.

⁵⁰ *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 872. Der Schwachpunkt der Funktionslehre führte zur Entwicklung der Lehre von der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens, wonach durch den Verzicht auf die Verwertung des rechtswidrig erlangten Beweismittels Prozessgerechtigkeit wiederhergestellt werden könne. Zu berücksichtigen sei jedoch auch der Schweregrad des Rechtsverstoßes. Siehe *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 873 f.

⁵¹ *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 872; *Rogall, Klaus*, Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen der Lehre von den strafprozessualen Beweisverboten, *ZStW*, 91 (1979), 1, 26.

⁵² *Roxin, Claus/Schünemann, Bernd*, *Strafverfahrensrecht*, 27. Aufl., 2012, § 24, Rn. 24; *Eisenberg, Ulrich*, *Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar*, 8. Aufl., 2013, Rn. 364 f.

Giorgadze, Giorgi (Hrsg.), *Kommentar zur georgischen Strafprozessordnung*, 2015, S. 250.

⁴³ *Chomakhashvili, Ketevan/Tomashvili, Tamar/Dzebniauri, Girshell/Osepashvili, Salomel/Pataridze, Mariam*, *Beweise im Strafprozessrecht*, 2016, S. 149.

⁴⁴ *Tumanishvili, Giorgi*, Art. 72. Unverwertbarer Beweis, in: Giorgadze, Giorgi (Hrsg.), *Kommentar zur georgischen Strafprozessordnung*, 2015, S. 244, 250; *Chomakhashvili, Ketevan/Tomashvili, Tamar/Dzebniauri, Girshell/Osepashvili, Salomel/Pataridze, Mariam*, *Beweise im Strafprozessrecht*, 2016, S. 38.

⁴⁵ In Deutschland wurde die sogenannte „Mühlenteichtheorie“ entwickelt, die sich durch ihre „Beschuldigtenfreundlichkeit“ auszeichnet. Demnach dürfen Beweise, die zwar auf verbotene Weise gewonnen wurden, den Beschuldigten aber begünstigen, nicht vom Strafverfahren ausgeschlossen werden. Siehe *Roxin, Claus/Schäfer, Gerhard/Widmaier, Gunter*, *Mühlenteichtheorie*, *StV (Strafverteidiger)* 11/2006, 655, 656, 660.

⁴⁶ *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 871 ff.

⁴⁷ *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für In-*

hingewiesen, dass die genannte Theorie auf Hindernisse stößt, wenn die verletzte Norm mehreren Zwecken dient.⁵³

Neben den in der Wissenschaft entwickelten Theorien hat sich in der deutschen Rechtspraxis die im Einzelfall differenzierende Abwägungslösung⁵⁴ etabliert, bei deren Anwendung verschiedene Umstände wie u.a. das Gewicht des Verfahrensverstößes, das Schutzbedürfnis des Betroffenen und die Schwere der Tat zu berücksichtigen sind.⁵⁵ Das Hauptproblem der Abwägungslösung wird von der Wissenschaft nicht nur in der Berücksichtigung der Schwere der Tat gesehen, sondern auch darin, dass der Abwägungsvorgang ungeregelt und methodisch schwer nachvollziehbar sei, so dass sich das Ergebnis mehr oder weniger als eines des Zufalls darstelle.⁵⁶

Trotz der Vielfalt der seitens des Schrifttums vorgeschlagenen Theorien konnte kein optimales und für alle annehmbares Konzept für die Würdigung und Verwertung von Beweisen entwickelt werden. In der wissenschaftlichen Literatur wurden zudem Alternativvorschläge erarbeitet. Nach einem dieser Alternativvorschläge sollte die Sanktionierung des Gesetzesverstößes nicht dazu führen, den schuldigen Angeklagten durch ein Beweisverwertungsverbot im Ergebnis zu belohnen, sondern nur dazu, den regelbrechenden Strafverfolgungsbeamten zu sanktionieren.⁵⁷ So könne beispiels-

weise ein Polizist sanktioniert werden, wenn er den Richtervorbehalt bewusst oder willkürlich missachtet und mittels einer eigenmächtigen Hausdurchsuchung einen Hausfriedensbruch begeht. Zudem könne im Fall der Tatprovokation der Provozierende als Anstifter bestraft werden.⁵⁸ Ein weiterer Vorschlag bezieht sich auf den Schadensersatzanspruch, der sowohl aus der Verletzung von verfassungsrechtlichen Rechten als auch aus der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren resultieren kann.⁵⁹

IV. Fazit

Als Ergebnis der Erörterung der verschiedenen Positionen lassen sich die folgenden Grundsätze formulieren, die beim Vorgang der Beweiswürdigung zu beachten sind: Die Wahrheitserforschung in der Strafsache muss innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgen.⁶⁰ Sie darf im Wesentlichen nur mit prozessual zulässigen Mitteln oder Methoden unter Berücksichtigung der Grundrechte hergestellt werden.⁶¹ In Fallkonstellationen, bei denen bewusste Rechtsverstöße und objektiv willkürliches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden vorliegen, muss ein Beweisverwertungsverbot die unabdingbare Konsequenz sein.⁶² Zudem darf ein Verwertungsverbot nicht zu einer Verschlechterung der Rechtsstellung des Angeklagten führen.⁶³

⁵³ *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 872.

⁵⁴ BGHSt 19, 325 (332f.); 24, 125 (130); 37, 30 (32); 54, 59 (87).

⁵⁵ Die dogmatische Begründung der Abwägungslösung stammt vor allem von dem deutschen Wissenschaftler *Rogall*, siehe *Rogall, Klaus*, Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen der Lehre von den strafprozessualen Beweisverboten, *ZStW*, 91 (1979), 1 ff.; *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 867, 874; *Greco, Luís*, Warum gerade Beweisverbot? Ketzerische Bemerkungen zur Figur des Beweisverwertungsverbots, in: *Rogall Festschrift*, 2018, S. 485.

⁵⁶ Dies ergebe sich aus der Art und Anzahl der abzuwägenden Faktoren. Der einzelfallbezogene Abwägungsvorgang mit ungewissem Ergebnis liege eindeutig nicht im Interesse der Rechtsklarheit, siehe *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 875 ff.

⁵⁷ *Greco, Luís*, Warum gerade Beweisverbot? Ketzerische Be-

merkungen zur Figur des Beweisverwertungsverbots, in: *Rogall Festschrift*, 2018, S. 485, 513.

⁵⁸ *Greco, Luís*, Warum gerade Beweisverbot? Ketzerische Bemerkungen zur Figur des Beweisverwertungsverbots, in: *Rogall Festschrift*, 2018, S. 485, 513.

⁵⁹ *Greco, Luís*, Warum gerade Beweisverbot? Ketzerische Bemerkungen zur Figur des Beweisverwertungsverbots, in: *Rogall Festschrift*, 2018, S. 485, 514.

⁶⁰ Wie der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt hat, dürfe die Wahrheit in einer Strafsache nicht „um jeden Preis“ erforscht werden, siehe BGHSt 14, 358, 365; 31, 304, 309; 38, 214, 220.

⁶¹ *Eisenberg, Ulrich*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl., 2017, S. 139, Rn. 329; BGHSt 14, 365; 19, 329; 31, 308.

⁶² *Heghmanns, Michael*, Beweisverwertungsverbote, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 1. Aufl., 2018, S. 881.

⁶³ *Roxin, Claus/Schäfer, Gerhard/Widmaier, Gunter*, Mühlen-teichtheorie, *StV* 11/2006, 655, 656, 660.